



## SATZUNG

über den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften  
für das Gebiet

### "Auf der Eck III"

im Stadtbezirk Pfaffenweiler

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2000 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet "Auf der Eck III" im Stadtbezirk Pfaffenweiler als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften liegt am westlichen Ortsrand des Stadtbezirks Pfaffenweiler. Er wird im Westen durch die „L 181“, im Norden durch die Straße „Im Tannhörle“, im Osten durch die Straße „Vogelsangweg“ und im Süden teilweise durch die Straße „Im Oberdorf“ und „Spohnplatzstraße“ begrenzt. Die genaue Begrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes (§ 2).

#### § 2

##### Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.000 vom 24.10.2000,
- b) der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 vom 24.10.2000
- c) den textlichen Festsetzungen vom 24.10.2000 und
- c) den örtlichen Bauvorschriften vom 24.10.2000.

Der Satzung ist die Begründung vom 24.10.2000 beigelegt.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Satz 2 LBO handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

### **§ 4**

#### **Aufhebung bisheriger Festsetzungen**

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften werden alle bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 09. Januar 2002

Bürgermeisteramt  
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller  
Erster Bürgermeister